

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

Tagesordnung öffentlicher Teil

Sitzung des Bauausschusses

Sitzung: Dienstag, 06.06.2017, 15:00 Uhr

Raum, Ort: Rathaus, Großer Sitzungssaal, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 02.05.2017
(öffentlicher Teil)
3. Mitteilungen
- 3.1. Breitbandausbau in Gewerbegebieten 17-04669
- 3.2. Vorrangschaltungen für die Feuerwehr an Lichtsignalanlagen 17-04673
4. Einziehung eines Teils der Gemeindestraße Feuerwehrstraße 17-04606
5. Neubau Kindertagesstätte Schwedenheim, 38118 Braunschweig
Objekt- und Kostenfeststellungsbeschluss 17-04403
6. GS Lindenbergiedlung, Bunsenstraße 22,
38126 Braunschweig, Brandschutzmaßnahmen
Objekt- und Kostenfeststellungsbeschluss 17-04628
7. 17-04639
Stadt Braunschweig, Betrieb gewerblicher Art - Verpachtung
Stadion - Eintracht-Stadion, Hamburger Straße in Braunschweig
Erweiterung der Sicherheitsbeleuchtung für die Osttribüne und für
die Südkurve
Objekt- und Kostenfeststellungsbeschluss
8. Anträge
- 8.1. Regiekosten-Aufschläge auf die Entwässerungsgebühren 17-04586
- 8.2. Urbanes Grün 17-04690
9. Anfragen
- 9.1. Straßenausbaubeiträge in Braunschweig 17-04707
- 9.2. 83 Unfallhäufungsstellen in Braunschweig 17-04635

Braunschweig, den 30. Mai 2017

Betreff:**Breitbandausbau in Gewerbegebieten****Organisationseinheit:****Datum:**

24.05.2017

DEZERNAT VI - Wirtschaftsdezernat

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Wirtschaftsausschuss (zur Kenntnis)	02.06.2017	Ö
Bauausschuss (zur Kenntnis)	06.06.2017	Ö

Sachverhalt:

Für den Breitbandausbau im gewerblichen Bereich besteht – anders als für die Wohnbereiche – nicht überall Klarheit über die Versorgungsqualität und über mögliche Ausbauabsichten der Netzbetreiber in bislang unversorgten Gebieten. Daher wurde durch den Fachbereich Tiefbau und Verkehr und die Braunschweig Zukunft GmbH ein Markterkundungsverfahren durchgeführt. Das Verfahren wurde in der Zeit vom 02.02. bis zum 20.03.2017 veröffentlicht.

Im Ergebnis hat keines der teilnehmenden Unternehmen kurzfristige Ausbauabsichten erklärt.

Abgefragt wurden:

- Gebiet 'Am Hauptgüterbahnhof'
- Ehemaliges Eisenbahnausbesserungswerk
- Forschungsflughafen West/Nordwest
- Friedrich-Seele-Straße
- Hansestraße-West mit Veltenhof
- Waller See
- Kralenriede-Ost
- Ölper/Hinter dem Turme
- Peterskamp Süd/Hondelage
- Rautheim-Nord
- Senefelder Straße
- Inhoffenstraße
- Volkmaroder Straße
- Hafengebiet Braunschweig

In einem nächsten Schritt sollen unter Berücksichtigung der Rückmeldungen der Unternehmen durch einen externen Berater Ausbaumöglichkeiten mit Hilfe von Fördermitteln geprüft werden. Der Fachbereich Tiefbau und Verkehr hat hierzu am 27.03.2017 einen Förderantrag für die Beratungsleistungen zur Ausbauplanung gestellt. Ein Bewilligungsbescheid liegt noch nicht vor. Die Auswahl und Beauftragung eines Beraters ist deshalb noch nicht erfolgt. Der Förderbescheid wird für Juni oder Juli 2017 erwartet.

Zur Finanzierung der Beratungsleistungen hat die Stabsstelle Wirtschaftsdezernat Haushaltsreste aus 2016 i. H. v. 80.000 Euro zur Verfügung gestellt. Sollten die Mittel für den Berater nicht vollständig verausgabt werden, stünde noch ein Teilbetrag für eine eventuell

erforderliche Kofinanzierung von Fördermitteln des Bundes zum Ausbau zur Verfügung. Aus dem Förderantrag wird ein Zuschuss von bis zu 50.000 Euro für diese Leistungen erwartet.

Weiteres Vorgehen

Die Ausschreibung der Beratungsleistung soll umgehend nach Eingang des Förderbescheides erfolgen, sodass etwa im August mit der Beauftragung und im Herbst mit Ergebnissen zu rechnen ist, die als Planungsgrundlage für das weitere städtische Vorgehen dienen.

Sollten sich aus den Ergebnissen konkrete Fördermöglichkeiten für einzelne Gebiete ergeben, würde durch die Verwaltung ein organisatorischer und finanzieller Vorschlag für die Verbesserung der Breitbandinfrastruktur in unversorgten Gewerbegebieten erarbeitet. Aktuell ist nicht vorgesehen, als Stadt eigene Glasfaserinfrastruktur für die Breitbandversorgung von Wohn- und Gewerbegebieten zu verlegen und aktiv zu betreiben.

Vorrangig soll versucht werden, Deckungslücken privater Telekommunikationsanbieter mit Hilfe von eingeworbenen Fördermitteln zu schließen. Außerdem trägt die Stadt durch das Einbringen von Leerrohren im Rahmen städtischer Tiefbaumaßnahmen Vorsorge für eine erleichterte spätere Versorgung mit entsprechenden Medien. Unabhängig von dem dargestellten Vorgehen wird weiterhin durch Abstimmungen mit den Netzbetreibern, durch die Baukoordinierung und über städtebauliche Verträge sichergestellt, dass alle Neubaugebiete (Wohnen und Gewerbe) mit zeitgemäßer Glasfasertechnik ausgestattet werden.

Die Verwaltung wird über den Fortgang berichten.

Leppa

Anlage/n: keine

Betreff:**Vorrangschaltungen für die Feuerwehr an Lichtsignalanlagen**

Organisationseinheit: Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	Datum: 30.05.2017
--	-----------------------------

Beratungsfolge Bauausschuss (zur Kenntnis)	Sitzungstermin 06.06.2017	Status Ö
--	-------------------------------------	--------------------

Sachverhalt:

In Braunschweig bestehen an vielen Lichtsignalanlagen Vorrangschaltungen für die Feuerwehr und den Rettungsdienst. Diese waren wiederholt Gegenstand von Anfragen im Bauausschuss.

Diese Mitteilung fasst den Sachstand und die Entwicklungsperspektiven zusammen.

Die Feuerwehr kann von der Einsatzleitstelle die mit einem Sonderprogramm ausgestatteten Lichtsignalanlagen einer definierten Feuerwehrfahrstraße beeinflussen. Dabei gibt die Feuerwehr die Routen, den zeitlichen Versatz der einzelnen Lichtsignalanlagen, also die zeitliche Abfolge der Ansteuerung der Signalanlagen, ausgehend von der jeweiligen Feuerwache und die Dauer der Laufzeit des Sonderprogramms (max. Zeit bis zum Passieren des letzten Rettungsfahrzeuges) vor. Die in einer Feuerwehrfahrstraße zusammengefassten Lichtsignalanlagen werden nach Aktivierung mit den vorgegebenen Versatzzeiten in das Sonderprogramm geschaltet, so dass die für die Einsatzfahrt bestimmte Route ungehindert passiert werden kann. Das Zurücksetzen der Lichtsignalanlagen in den Normalbetrieb erfolgt entweder manuell durch die Einsatzleitstelle nach Meldung des letzten Rettungsfahrzeuges nach Passieren der Feuerwehrfahrstraße oder automatisch nach Ablauf einer festen Laufzeit von 255 Sekunden. Sollte erneut eine Anforderung der Feuerwehrstraße durch die Einsatzleitstelle innerhalb der Laufzeit erfolgen, verlängert sich das Sonderprogramm entweder bis zum Zurücksetzen durch die Einsatzleitstelle oder wiederum um die Laufzeit von 255 Sekunden.

Da dieses System der Beeinflussung der Lichtsignalanlagen nur statisch erfolgen kann, indem die Versatzzeiten und die max. Laufzeit vorgegeben werden, ist es nicht beliebig erweiterbar. Die Ungenauigkeit der Versatzzeiten und der max. Laufzeit wird mit zunehmender Entfernung größer. Das System ist nur im Umfeld der Feuerwachen sinnvoll zu betreiben.

Derzeit ist ein Forschungsprojekt des DLR mit den Fachbereichen 37 und 66 im Rahmen von AIM (Anwenderplattform Intelligente Mobilität) beantragt, das die Untersuchung zur dynamischen Beeinflussung von Lichtsignalanlagen durch Rettungsfahrzeuge beinhaltet. Darin sollen Anforderungen an den Lichtsignalanlagen aus den Einsatzfahrzeugen heraus und in verschiedene Richtungen getestet sowie die Auswirkungen der „Vorrangschaltung“ auf die Fahrzeiten zu den Einsatzorten (Hilfsfristen) überprüft werden. Dafür werden mehrere Sonderprogramme an den einzelnen Lichtsignalanlagen bereitgestellt sowie Einsatzfahrzeuge und Lichtsignalanlagen technisch umgerüstet.

Nach erfolgreichem Antragsverfahren ist mit einem Start des Projektes in 2018 mit einer voraussichtlichen Laufzeit von 2 Jahren zu rechnen.

Ziel der Verwaltung ist - sei es, mit dem beschriebenen Forschungsvorhaben oder mit alternativen Lösungen - eine optimierte Bevorrechtigung, die dynamisch auf die Bedarfe von Feuerwehr und Rettungsdienst reagiert und zugleich die Beeinträchtigungen für den sonstigen Verkehr so gering wie möglich hält.

Leuer

Anlage/n:

keine

Betreff:**Einziehung eines Teils der Gemeindestraße Feuerwehrstraße****Organisationseinheit:**Dezernat III
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr**Datum:**

23.05.2017

BeratungsfolgeStadtbezirksrat im Stadtbezirk 331 Nordstadt (Anhörung)
Bauausschuss (Entscheidung)**Sitzungstermin**

01.06.2017

Status

Ö

06.06.2017

Ö

Beschluss:

„Die Einziehung einer Teilfläche entsprechend der Anlage 1 der Gemeindestraße „Feuerwehrstraße“ ist zu verfügen und öffentlich bekannt zu machen.“

Sachverhalt:

Die Beschlusskompetenz des Bauausschusses ergibt sich aus § 76 Abs. 3 S. 1 NKomVG i. V. m. § 6 Nr. 2 c der Hauptsatzung. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Einziehung von Straßen um einen Beschluss, für den der Bauausschuss beschlusszuständig ist.

Nach § 8 Abs. 1 S. 1 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) vom 24. September 1980 in der zurzeit gültigen Fassung mit den hierzu erlassenen Richtlinien vom 15. Januar 1992 hat der Träger der Straßenbaulast die Einziehung von Straßen zu verfügen, wenn eine Straße keine Verkehrsbedeutung mehr hat oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für die Beseitigung vorliegen.

Über die Sanierung der Braunschweiger Hauptfeuerwache einschließlich der Errichtung eines Neubaus für die Integrierte Regionalleitstelle in der Feuerwehrstraße hatte der Rat in seiner Sitzung am 24. Februar 2015 entschieden (Drucksache 17380/15). Die einzuziehende Fläche (siehe Anlage 1. rosa markiert) liegt zukünftig auf dem neuen Betriebsgelände der Feuerwehr. In der Abwägung der Interessen überwiegt das öffentliche Wohl, deshalb darf die Fläche der Nutzung durch die Öffentlichkeit entzogen werden. Wegeverbindungen zum Hasenwinkel bestehen weiterhin über den Wendenring und über die Erweiterung des Ringgleises. Im Rahmen der Errichtung wird der derzeitige Spielplatz südöstlich des jetzigen Standortes verlegt. Der neue Spielplatz und die Tunica-Sporthalle werden über eine zu errichtende Wegeverbindung erreichbar sein.

Die Absicht der Einziehung muss nach erfolgter Zustimmung gemäß § 8 Abs. 2 NStrG durch ortsübliche Bekanntmachung drei Monate vor der endgültigen Einziehung veröffentlicht werden. Wenn keine Beschwerden vorgebracht werden, wird die Einziehung anschließend in Form einer Verfügung mit Angabe des Tages, an dem die Eigenschaft als Straße endet oder für den Benutzerkreis eingezogen wird, erneut veröffentlicht.

Der Text für die Veröffentlichung durch zweiwöchigen Aushang am Rathaus (Hauptportal, Platz der Deutschen Einheit 1) ist als Anlage 2 beigefügt. Ein Hinweis auf die Tatsache, den Ort und die Dauer dieses Aushanges wird in der Braunschweiger Zeitung erfolgen.

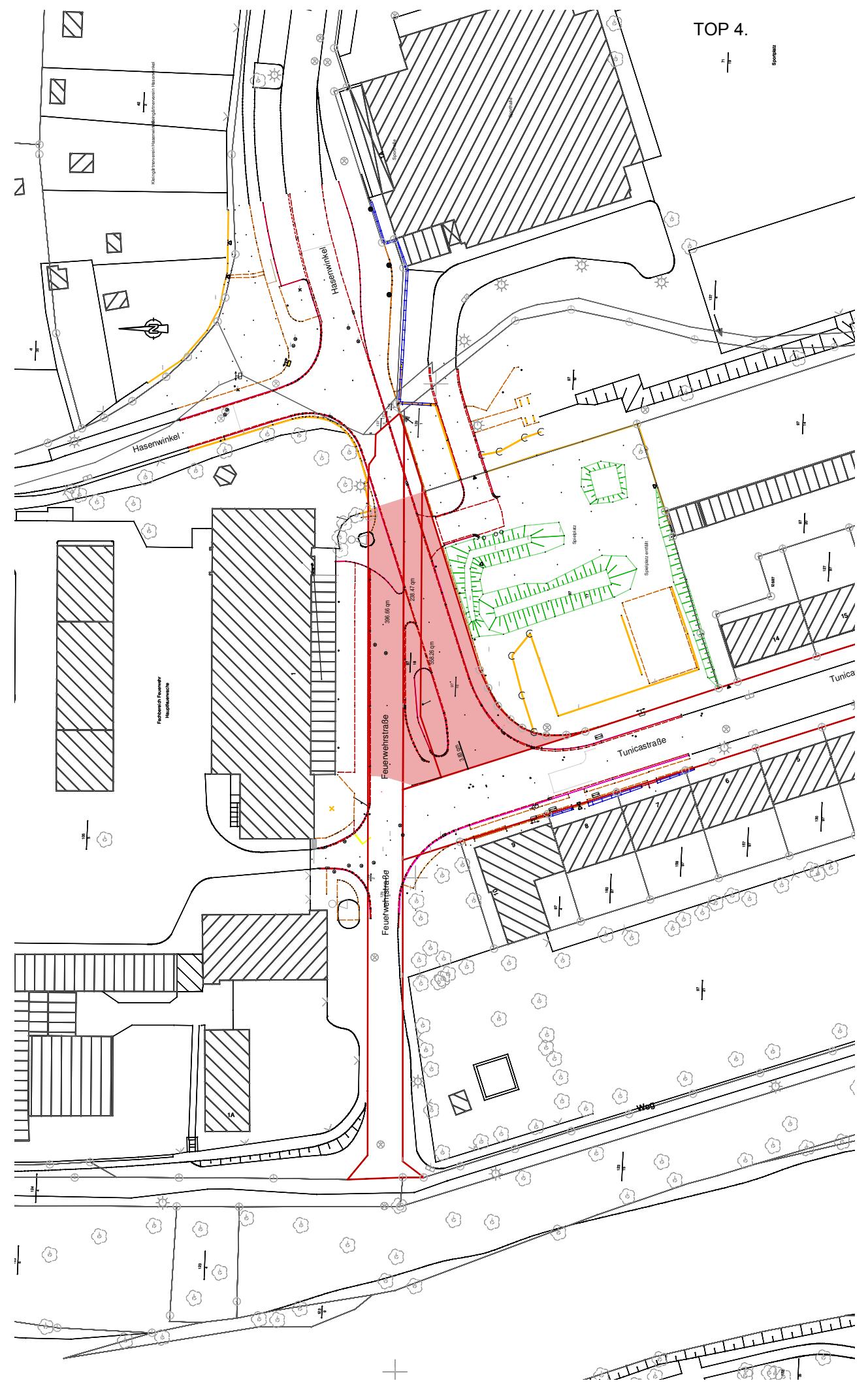
Leuer

Anlage/n:

Anlage 1: Stadtkartenausschnitt

Anlage 2: Öffentliche Bekanntmachung

TOP 4.

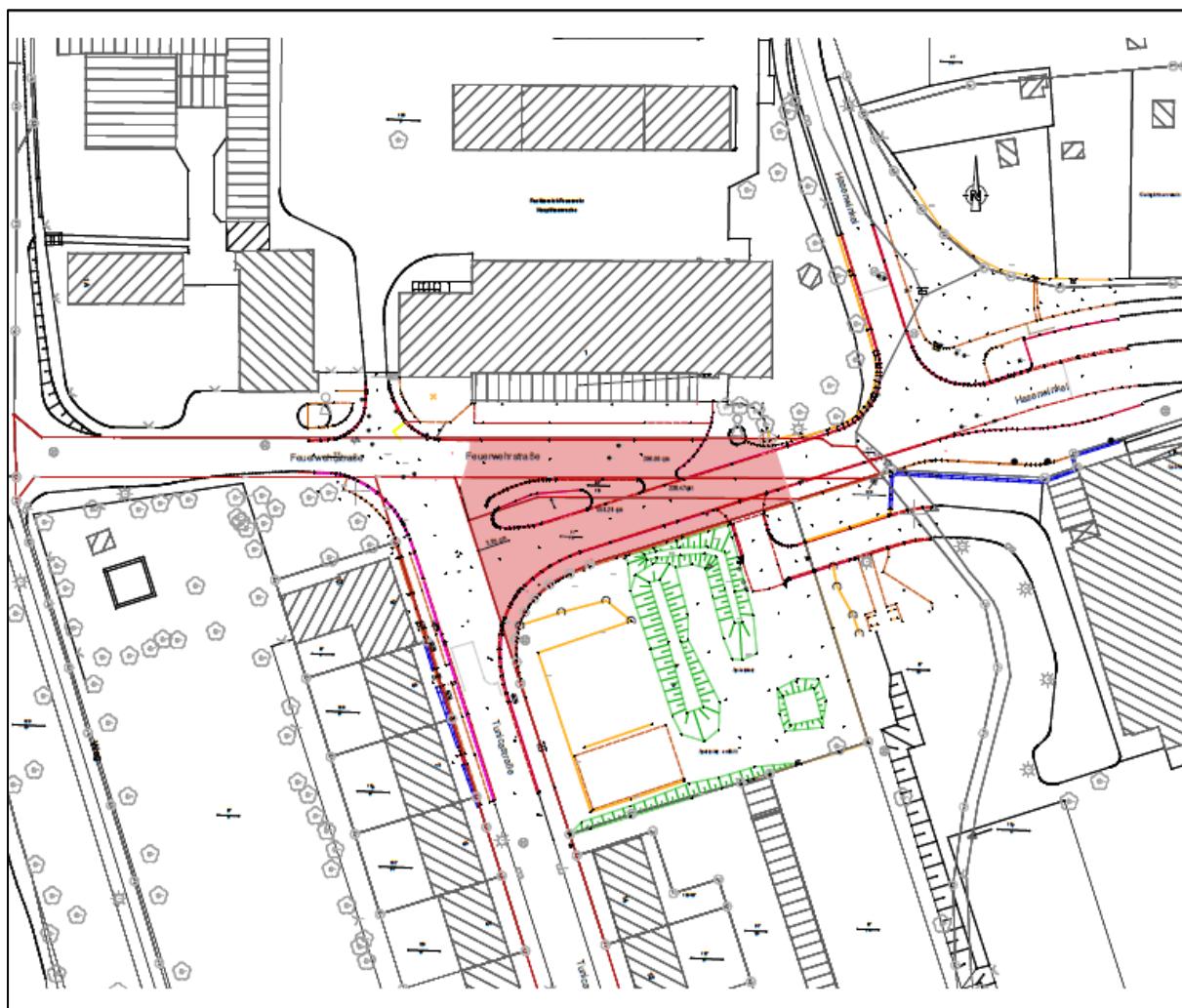


Öffentliche Bekanntmachung

Einziehung gem. § 8 Abs. 1 S. 1 des Nds. Straßengesetzes

Nach § 8 Abs. 1 S. 1. des Niedersächsischen Straßengesetzes vom 24. September 1980 – in der zurzeit gültigen Fassung – beabsichtigt die Stadt Braunschweig den östlich Teil der gewidmeten Gemeindestraße „Feuerwehrstraße“ - hier rosa markiert - für den öffentlichen Verkehr dauerhaft einzuziehen, da die Fläche zukünftig auf dem Grundstück der Hauptfeuerwache liegt und somit keine Verkehrsbedeutung mehr aufweisen kann.

Gegen die Einziehung können innerhalb der nächsten drei Monate nach Bekanntgabe dieser Absichtserklärung Einwendungen bei der Stadt Braunschweig, Fachbereich Tiefbau und Verkehr, Bohlweg 30, 38100 Braunschweig schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.



Betreff:

**Neubau Kindertagesstätte Schwedenheim, 38118 Braunschweig
Objekt- und Kostenfeststellungsbeschluss**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 65 Fachbereich Hochbau und Gebäudemanagement	<i>Datum:</i> 30.05.2017
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Bauausschuss (Entscheidung)	06.06.2017	Ö

Beschluss:

„Dem o. a. Investitionsvorhaben wird gemäß den Plänen vom 29.03.2017 zugestimmt.

Die Gesamtkosten werden auf Grundlage der Kostenberechnung vom 10.05.2017 auf insgesamt 1.773.000 € einschließlich der Eigenleistung des Fachbereichs Hochbau und Gebäudemanagement und eines Zuschlags für Unvorhergesehenes festgestellt.“

Sachverhalt:**1. Beschlusskompetenz**

Die Beschlusskompetenz des Bauausschusses ergibt sich aus § 6 Nr. 2 lit. a der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Satz 1 NKomVG.

2. Begründung und Beschreibung des Investitionsvorhabens

Der Holzpavillon der Kita Schwedenheim wurde 1949 errichtet. Seitdem wird das Gebäude durchgängig für die Kinderbetreuung in der Hugo-Luther-Straße genutzt. Aktuell sind dort eine Kindergarten- und eine Hortgruppe untergebracht. Auf dem Nachbargrundstück befindet sich ein weiteres zur Kindertagesstätte gehöriges Gebäude, in dem sich zwei Krippengruppen und die Räumlichkeiten des Kinder- und Familienzentrums befinden.

Mittlerweile ist der Holzpavillon baulich in einem so schlechten Zustand, dass eine Sanierung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht möglich ist. Deshalb ist ein Ersatzbau an gleicher Stelle erforderlich.

Die Nutzung entspricht dem bisherigen Zustand. Die vorhandenen Außenspielflächen auf der Süd- und Westseite des Gebäudes bleiben weitgehend bestehen. Die Erschließung erfolgt - wie bisher - über den vorhandenen Zugang an der Hugo-Luther-Straße.

Für den anstehenden Ersatzneubau der Kita Schwedenheim müssen zwei Bäume (eine Platane und eine Kastanie) gefällt werden. In Abstimmung mit dem Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz und dem Fachbereich für Stadtgrün wird noch der Erhalt von drei weiteren Bäumen geklärt (zwei Kastanien und eine Robinie).

3. Angaben zum Raumprogramm

Das Raumprogramm wurde im Jugendhilfeausschuss am 09.11.2016 und im Verwaltungsausschuss am 29.11.2016 beschlossen.

Für den Ersatzbau (eine Kindergartengruppe und eine Hortgruppe) wird folgendes Raumprogramm zu Grunde gelegt:

- 1 Gruppenraum Kiga 54 m²
- 1 Gruppenraum Hort 50 m²
- 2 Kleingruppenräume Kiga/Hort je 15 m²
- 2 Abstellräume 5 m²
- 1 Sanitär Kiga 15 m²
- 1 Sanitär Hort 12 m² (getrennter Sanitärbereich für Jungen und Mädchen erforderlich)
- 2 Garderoben Kiga/Hort 14 m²
- 1 Büro 12 m²
- 1 Personalraum 20 m²
- 1 Personal-WC/Behinderte 8 m²
- 1 Küche 20 m²
- 1 Lebensmittelvorrat 5 m²
- 1 Hauswirtschaft inkl. WC 15 m²
- 1 Putzmittel 5 m²

Der Personalraum wird auch von den Fachkräften der beiden Krippengruppen genutzt (als Personalraum steht derzeit lediglich ein kleiner Raum im Massivgebäude zur Verfügung, der von der Raumgröße nicht annähernd dem vom Rat beschlossenen „Standardraumprogramm“ entspricht).

In dem weiteren Gebäude (Massivgebäude) steht bereits ein Mehrzweckraum zur Verfügung. Weiter verfügt die Einrichtung auf Grund der räumlichen Ausstattung als Kinder- und Familienzentrum auch über einen Multifunktionsraum sowie über weitere Räume auf der sog. „Nachbarschaftsetage“, die ausschließlich für die Aktivitäten als Familienzentrum genutzt werden.

Da sich das Kinder- und Familienzentrum Schwedenheim auf zwei Gebäude verteilt, weicht entwurfsbedingt das Raumprogramm für die 4-Gruppen-Kita „Schwedenheim“ mit insgesamt 671 m² um 42 m² von dem allgemeinen, vom Rat beschlossenen Raumprogramm (629 m² für eine 4-Gruppen-Kita) ab. Dies ist auf die „Zwei-Gebäude-Situation“ zurückzuführen.

4. Erläuterungen zur Planung

Es sind 1 Hortgruppe mit je 25 Kindern und 1 Kindergartengruppe mit 25 Kindern in dem Gebäude vorgesehen. Die Gruppenräume sind nach Nordwesten zum Außenspielbereich orientiert; die Verwaltungs-, Personal- und Funktionsräume liegen an der nordöstlichen Seite.

Das nicht unterkellerte Gebäude wird als Anlehnung an das alte „Schwedenheim“ als eingeschossiger Holzbau erstellt. Der Bestandskeller wird verfüllt und die neue Sohlplatte und Fundamente werden aus Stahlbeton hergestellt.

Die Dachkonstruktion soll aus Holz, mit teilweise sichtbaren Bindern, errichtet werden. Das Pultdach soll eine harte Blechdeckung erhalten, das Flachdach eine weiche Abdichtung aus Bitumen oder Kunststoff. Die Fassaden sollen als hinterlüftete vorgehängte Fassaden (z. B. mit Holz oder Faserzement) ausgeführt werden.

Sämtliche Aufenthaltsräume werden mit einer abgehängten Akustikdecke versehen. Es wird eine zentrale Zu- und Abluftanlage mit Wärmerückgewinnung vorgesehen.

Die Wärmeerzeugung zur Beheizung des Gebäudes erfolgt über einen im benachbarten Massivgebäude existierenden Gasbrennwertkessel. Die Warmwassererzeugung erfolgt dezentral zu 100 % elektrisch.

Die derzeit vorhandenen Spielflächen für den Hort- und Krippenbereich werden nach der Gebäudeerstellung wieder gestalterisch angeglichen. Spielgeräte und Möglichkeiten des Spiels mit Sand und Wasser sind im Außenbereich vorhanden.

Eine überdachte Terrasse bildet den Übergang vom Innenbereich zum Außengelände.

5. Techniken für regenerative Energien

Die Gebäudehülle und Haustechnik werden entsprechend der EnEV und dem EEWärmeG ausgelegt. Eine Photovoltaik-Anlage (4 KWP) wird auf dem Flachdach aufgestellt und dient der Versorgung der Kindertagesstätte.

6. Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen

Das Gebäude ist ebenerdig und für Behinderte gut zugänglich. Ein Behinderten-WC ist vorgesehen.

7. Kosten

Die Gesamtkosten der Baumaßnahme belaufen sich gemäß Kostenberechnung vom 10.05.2017 auf 1.773.000 €.

Einzelheiten sind den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen.

8. Bauzeit

Es ist geplant, ab August 2017 das alte Gebäude abzureißen, im Oktober 2017 die Bäume zu fällen und anschließend mit dem Neubau zu beginnen. Ohne nennenswerte Störungen im Bauablauf soll das Gebäude im Herbst 2018 an den Nutzer übergeben werden.

Die Termine können jedoch witterungsbedingte Anpassungen erfahren.

9. Finanzierung

Die Finanzierung stellt sich wie folgt dar:

Es ist beabsichtigt, für dieses Projekt Städtebaufördermittel der Sozialen Stadt in Anspruch zu nehmen. Im Maßnahmenprogramm des Sanierungsgebiets „Soziale Stadt - Westliches Ringgebiet“ wurden bislang 1.050.000 € für den Ersatzbau reserviert. Mit der Aufstockung der Städtebaufördermittel für das Programm „Soziale Stadt“ auf Bundes- und Länderebene für das Programmjahr 2017 konnten für diese Maßnahme Städtebaufördermittel nachgemeldet werden. Mit der Pressemitteilung vom 21.03.2017 des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung wurden die zusätzlich beantragten Mittel in voller Höhe in Aussicht gestellt. Demnach können nun 1.470.000 € aus Städtebaufördermitteln inkl. städtischem Eigenanteil sowie 200.000 € aus dem Ansatz für nicht förderfähige Kosten des Projekts „Soziale Stadt - Westliches Ringgebiet“ finanziert werden.

Für den Differenzbetrag in Höhe von 103.000 € wird die Verwaltung dem Rat einen Antrag auf Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltssmittel zur Entscheidung vorlegen.

Hinsichtlich der Unabweisbarkeit wird auf die Vorlage 17-04339 verwiesen.

Leuer

Anlage/n:

Kostenberechnung / Zusammenstellung der Kosten

Lageplan / Grundriss

Kostenberechnung
nach DIN 276, Ausgabe Dezember 2008

Objektbezeichnung: Ersatzneubau Kita Schwedenheim

ZUSAMMENSTELLUNG DER KOSTEN

Kostengruppe		Gesamtbetrag €
100 Grundstück	-	
200 Herrichten und Erschließen	80.308	
300 Bauwerk - Baukonstruktionen	674.500	
400 Bauwerk - Technische Anlagen	295.220	
500 Außenanlagen	185.700	
600 Ausstattung und Kunstwerke	22.500	
700 Baunebenkosten einschl. Eigenleistung d. FB 65	430.350	1.688.578
Unvorhergesehenes ca. 5 % auf KGR 100 - 700		84.422
Gesamtkosten ohne Baupreissteigerung		1.773.000
Einrichtungskostenanteil	Projekt 5E. 210147	22.500
Baukostenanteil	Projekt 5E. 210147	1.750.500

ERMITTLUNG DER BAUPREISSTEIGERUNG

Preisseige- rungsrate	bisherige Kosten €	2015 €	2016 €	2017 €	2018 €	€
Gesamtkosten ohne Baupreissteigerung:						
2015 vorauss. Index						
2016 vorauss. Index						
2017 vorauss. Index						
2018 vorauss. Index						
Gesamtkosten mit Baupreissteigerung:						

Aufgestellt am 10.05.2017

Stadt Braunschweig
FB Hochbau und Gebäudemanagement
65.11Kha

I. A.
gez.
Eckermann

Kostenberechnung nach DIN 276, Ausgabe Dezember 2008

Objektbezeichnung:

Ersatzneubau der Kindertagesstätte Schwedenheim

Nummer der Kosten- gruppe	Bezeichnung der Kostengruppe	Teilbetrag €	Gesamtbetrag €
100	Grundstück		
	Summe 100 Grundstück		-
200	Herrichten und Erschließen		
210	Herrichten	71008	
220	Öffentliche Erschließung	9300	
	Summe 200 Herrichten und Erschließen		80.308
300	Bauwerk - Baukonstruktionen		
310	Baugruben	23900	
320	Gründung	122400	
330	Aussenwände	221800	
340	Innenwände	106600	
360	Dächer	169600	
390	Sonstige maßnahmen für Baukonstruktion	30200	
	Summe 300 Bauwerk - Baukonstruktionen		674.500
400	Bauwerk - Technische Anlagen		
410	Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen	76200	
420	Wärmeversorgungsanlagen	65100	
430	Lufttechnische Anlagen	24100	
440	Starkstromanlagen	96000	
450	Fernmelde- und informationstechnische Anlagen	20700	
470	Nutzungsspezifische Anlagen	11500	
480	Gebäudeautomation	1620	
	Summe 400 Bauwerk - Technische Anlagen		295.220
500	Außenanlagen		
510	Geländeflächen	5300	
520	befestigte Flächen	27300	
530	Baukonstruktionen in Außenanlagen	25900	
540	Technische Anlagen in Aussenanlagen	76000	
550	Einbauten in Außenanlagen	23500	
570	Pflanz und Saatflächen	11700	
590	Sonstige Maßnahmen in Aussenanlagen	16000	
	Summe 500 Außenanlagen		185.700
600	Ausstattung und Kunstwerke		
610	Ausstattung	22500	
	Summe 600 Ausstattung und Kunstwerke		22.500
700	Baunebenkosten		
730	Architekten- u. Ingenieurleistungen incl Eigenleistung FB 65	430.350	
	Summe 700 Baunebenkosten		430.350
	Unvorhergesehenes 5% auf KG 100-700		84.422
	Gesamtkosten		1.773.000

Aufgestellt: Braunschweig, 10.05.2016

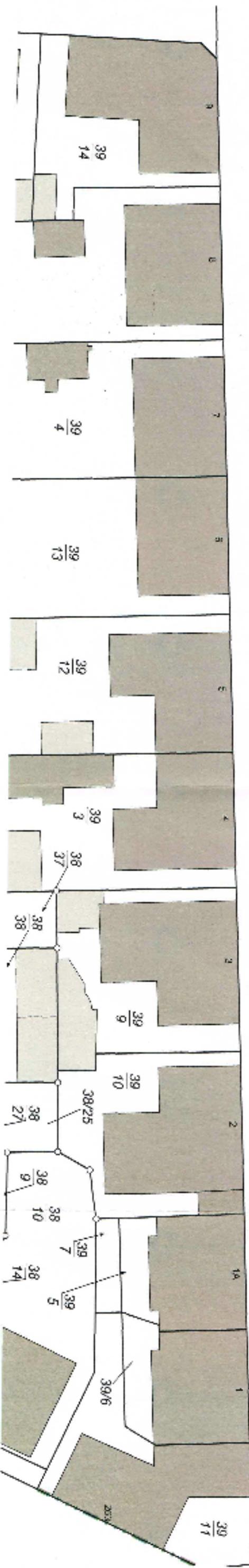
Stadt Braunschweig
FB Hochbau und Gebäudemanagement
65.11 Kha

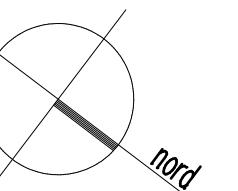
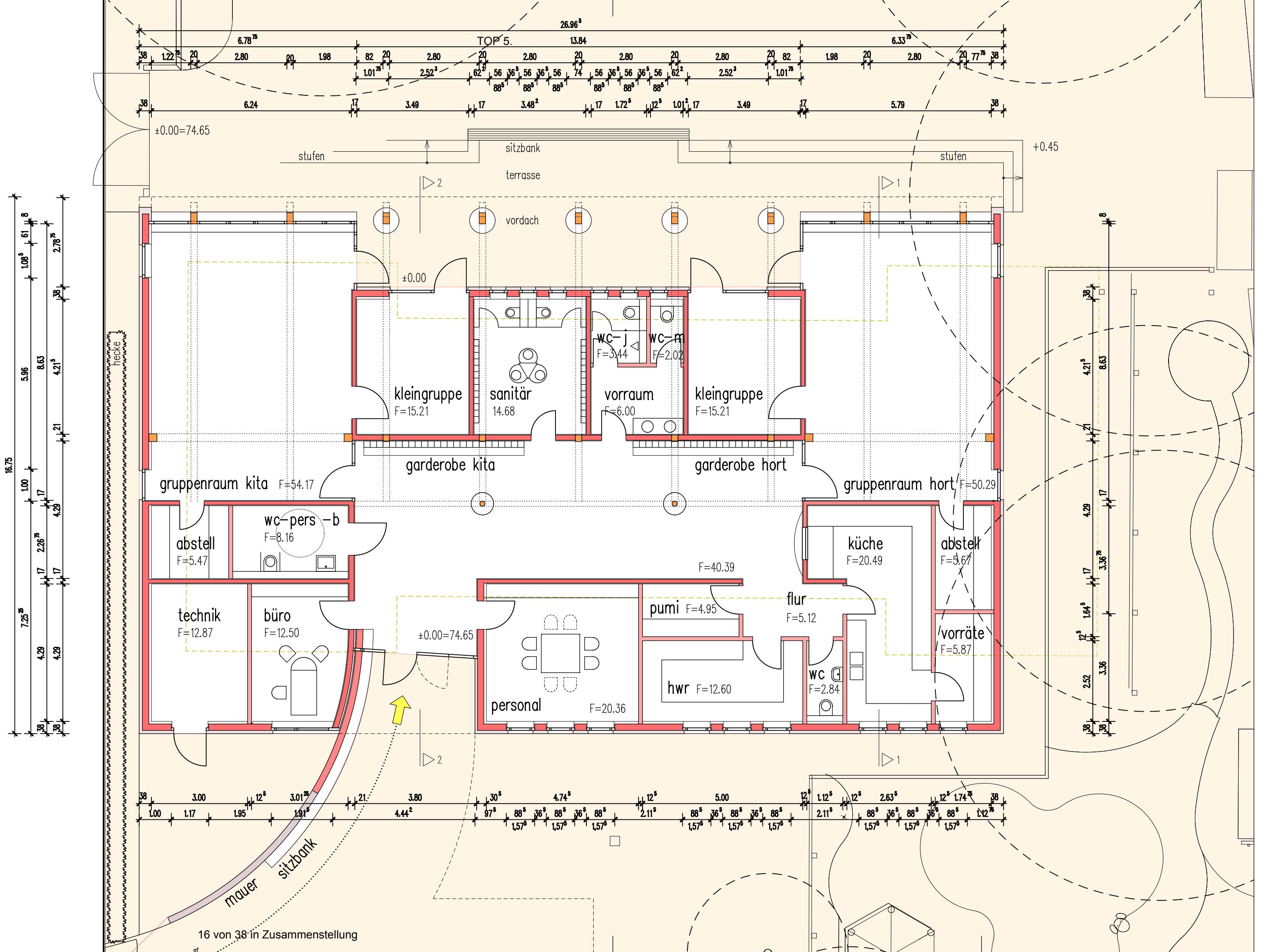
I. A.
gez.
Eckermann

Lageplan-Nr. 61.2/17-211-051
 Gemarkung Wilhelmstor
 Flur 6
 Maßstab 1:500
 Datum 27. Januar 2017
 Veröffentlichung nur für eigene, nicht kommerzielle Zwecke gestattet

Braunschweig
 Stadt 
 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz
 Abt. Geoinformation

38
6
37
36
8
36
5
36
7
36
4
36
3
36
9
36
3
36
2
30
2
30
3
36
9
36
4
36
3
36
2
30
2
30
3
36
9
36
4
36
3
/50





Bauvorhaben:

Ersatzneubau Holzpavillon
Kita Schwedenheim
Hugo-Luther-Str. 60
38118 Braunschweig

Proj.-Nr.: 2016-13 Blatt-Gr.: 29⁷ / 52⁵

Bauteil: Grundriss

Maßstab: 1:100 Gez.: hm

Bauherr: Stadt Braunschweig
Gebäudemanagement
Ägidienmarkt 6
38100 Braunschweig

DATUM UNTERSCHRIFT

Architekt: maurer ARCHITEKTUR

www.maurer-architektur.de

JASPERALLEE 19 - 38102 BRAUNSCHWEIG
TELEFON 0531-338036 - FAX 0531-344685
info@maurer-architektur.de

DATUM UNTERSCHRIFT

Datum: 02.05.2017 Blatt-Nr.: B 1

Index: 1

Betreff:

**GS Lindenbergsiedlung, Bunsenstraße 22,
38126 Braunschweig, Brandschutzmaßnahmen
Objekt- und Kostenfeststellungsbeschluss**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 65 Fachbereich Hochbau und Gebäudemanagement	<i>Datum:</i> 30.05.2017
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Bauausschuss (Entscheidung)	06.06.2017	Ö

Beschluss:

„Dem o. a. Hochbauvorhaben wird gemäß den Plänen vom 24.11.2016 zugestimmt.

Die Gesamtkosten werden auf Grundlage der Kostenberechnung vom 12.05.2017 auf insgesamt 756.200 € einschließlich der Eigenleistung des Fachbereichs Hochbau und Gebäudemanagement und eines Zuschlags für Unvorhergesehenes festgestellt.“

Sachverhalt:1. Beschlusskompetenz

Die Beschlusskompetenz des Bauausschusses ergibt sich aus § 6 Nr. 2 lit. a der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Satz 1 NKomVG.

2. Begründung und Beschreibung des Investitionsvorhabens

Die GS Lindenbergsiedlung ist eine zumeist zweigeschossige Schule auf einem großen Grundstück. Die Anzahl der Rettungswege ist ausreichend und muss nicht ergänzt werden. Die vorhandenen Rauchabschlusstüren in den Fluren weisen jedoch nicht den erforderlichen Stand der Technik auf.

Zwei der drei Treppenhäuser müssen von den oberen Fluren abgetrennt werden. Außerdem werden die Treppenhäuser mit Rauchabzügen versehen.

Mit der Maßnahme soll eine umfassende brandschutztechnische Sicherheit für das gesamte Gebäude erreicht werden.

3. Angaben zum Raumprogramm

Das bisherige Raumprogramm bleibt durch die brandschutztechnische Aufrüstung unverändert.

4. Erläuterungen zur Planung

Das gesamte Schulgebäude wird auf Basis eines erstellten Gutachtens brandschutztechnisch ertüchtigt. Dies beinhaltet neben der baulichen Ertüchtigung auch den anlagentechnischen Brandschutz mit der Installation einer Brandmelde- und Sicherheitsbeleuchtungsanlage.

Ab Herbst 2015 wurde mit der Umsetzung erster „ad hoc“-Maßnahmen aufgrund einer

Anordnung der Bauordnung begonnen. Als erstes wurden die Treppenhäuser von den Fluren im Obergeschoss abgetrennt. Danach wurden in den südlichen Fluren die Decken ausgetauscht und darüberliegende Elektroinstallationen umgelegt.

Die zurzeit in den Fluren vorhandenen Rauchschutztüren entsprechen nicht mehr den heutigen Anforderungen und müssen deshalb ausgetauscht werden. In den Treppenhäusern und der Pausenhalle werden die Oberlichter zu Rauchabzügen umgerüstet.

5. Techniken für regenerative Energien

Da es sich ausschließlich um eine brandschutztechnische Ertüchtigung handelt, kommen keine Techniken für regenerative Energien zum Einsatz.

6. Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen

In einem Flügel des Gebäudes sind im Erdgeschoss Klassen der Hans-Würz-Schule, einer Förderschule mit dem Schwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, untergebracht. Diese Räumlichkeiten sind auch für Rollstuhlfahrer zugänglich. Es ist auch ein Behinderten-WC mit integriertem Wickelraum vorhanden.

7. Kosten

Die Gesamtkosten der Baumaßnahme belaufen sich gemäß Kostenberechnung vom 12.05.2017 auf 756.200 €.

Einzelheiten sind den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen.

8. Bauzeit

Die Gesamtmaßnahme soll im Herbst 2018 abgeschlossen werden.

9. Finanzierung

Die Finanzierung stellt sich wie folgt dar:

Im Haushaltsplan 2017 sind bei dem Projekt 4S.210051 Brandschutzmaßnahmen kassenwirksame Mittel in Höhe von 2.092.400 € veranschlagt.

Im Investitionsprogramm 2016-2020 sind dort folgende Mittel eingeplant:

Gesamtkosten in T€	bis 2016 in T€	2017 in T€	2018 in T€	2019 in T€	2020 in T€	Restbedarf in T€
15.293,3	4.200,9	2.092,4	3.000	3.000	3.000	

Hier von entfallen auf die Brandschutzmaßnahmen in der GS Lindenbergsiedlung:

Gesamtkosten in T€	bis 2016 in T€	2017 in T€	2018 in T€	2019 in T€	2020 in T€	Restbedarf in T€
756,2	160	150	446,2			

Aufgrund der Kostenhöhe des gesamten Projektes sind die Kosten jedoch in einem Einzelprojekt darzustellen. Hierzu sollen die Haushaltssmittel außerplanmäßig auf ein neues Einzelprojekt 4E.210202 „GS Lindenbergsiedlung, Brandschutzmaßnahmen“ umgesetzt werden. Der Antrag auf Bereitstellung dieser außerplanmäßigen Mittel wird dem Rat in einer seiner nächsten Sitzungen zur Entscheidung vorgelegt.

Leuer

Anlage/n:

Kostenberechnung / Zusammenstellung der Kosten
Planskizzen

Kostenberechnung nach DIN 276, Ausgabe Dezember 2008
Objektbezeichnung: GS Lindenbergsiedlung Brandschutzmaßnahmen

ZUSAMMENSTELLUNG DER KOSTEN

Kostengruppe	Gesamtbetrag €
300 Bauwerk - Baukonstruktionen	207.500
300 Bauwerk - Baukonstruktionen vorgezogene 2015/16	114.500
400 Bauwerk - Technische Anlagen	216.500
400 Bauwerk - Technische Anlagen vorgezogene 2015/16	7.000
500 Außenanlagen	-
600 Ausstattung und Kunstwerke	-
600 Ausstattung und Kunstwerke vorgezogene 2015/ 16	16.000
700 Baunebenkosten einschl. Eigenleistung d. FB 65	118.000
700 Baunebenkosten vorgezogene 2015/ 2016	22.500
	702.000
Unvorhergesehenes ca. 10 % auf KGR 200 - 700 für Leistungen ab 2017	54.200
Gesamtkosten ohne Baupreissteigerung	756.200
Einrichtungskostenanteil	16.000
Baukostenanteil	740.200

aufgestellt: Braunschweig, 12.05.2017

Stadt Braunschweig
FB Hochbau und Gebäudemanagement
65.1BS Wo/ 65.11 LaI. A.
gez.
Eckermann

Kostenberechnung nach DIN 276, Ausgabe Dezember 2008

Objektbezeichnung:

Grundschule Lindenbergsiedlung, Bunsenstraße 22, 38126 Braunschweig,
 Brandschutzmaßnahmen zur Sicherung der baulichen Rettungsweges
 - vorgezogene Brandschutzmaßnahmen 2015/ 2016

Nummer der Kosten- gruppe	Bezeichnung der Kostengruppe	Teilbetrag €	Gesamtbetrag €
300 340 344 390	Bauwerk - Baukonstruktionen Innenwände Innentüren und -Fenster sonstige Maßnahmen - Gerüsttreppe und Überlassung	8.000 106.500	
	Summe 300 Bauwerk - Baukonstruktionen		114.500
400 410 440 450	Bauwerk - Technische Anlagen Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen Starkstromanlagen Alarmierung u. BMA		7.000
	Summe 400 Bauwerk - Technische Anlagen		7.000
600 610	Ausstattung und Kunstwerke Ausstattung, Möbel, Garderobenspinde		16.000
	Summe 600 Ausstattung und Kunstwerke		16.000
700 710 730 730 740 770	Baunebenkosten Bauherrenleistung FB65 Architekten- u. Ingenieurleistungen Sachverständiger, Gutachter Brandschutz Statiker Gebühren/Abnahmen/Sicherheitsdienste	5.000 10.000 6.000 1.500	
	Summe 700 Baunebenkosten		22.500
	Gesamtkosten		160.000

aufgestellt: Braunschweig, 12.05.2017

Stadt Braunschweig
 FB Hochbau und Gebäudemanagement
 65.1BS Wo/ 65.11 La

I. A.
 gez.
 Eckermann

Kostenberechnung nach DIN 276, Ausgabe Dezember 2008

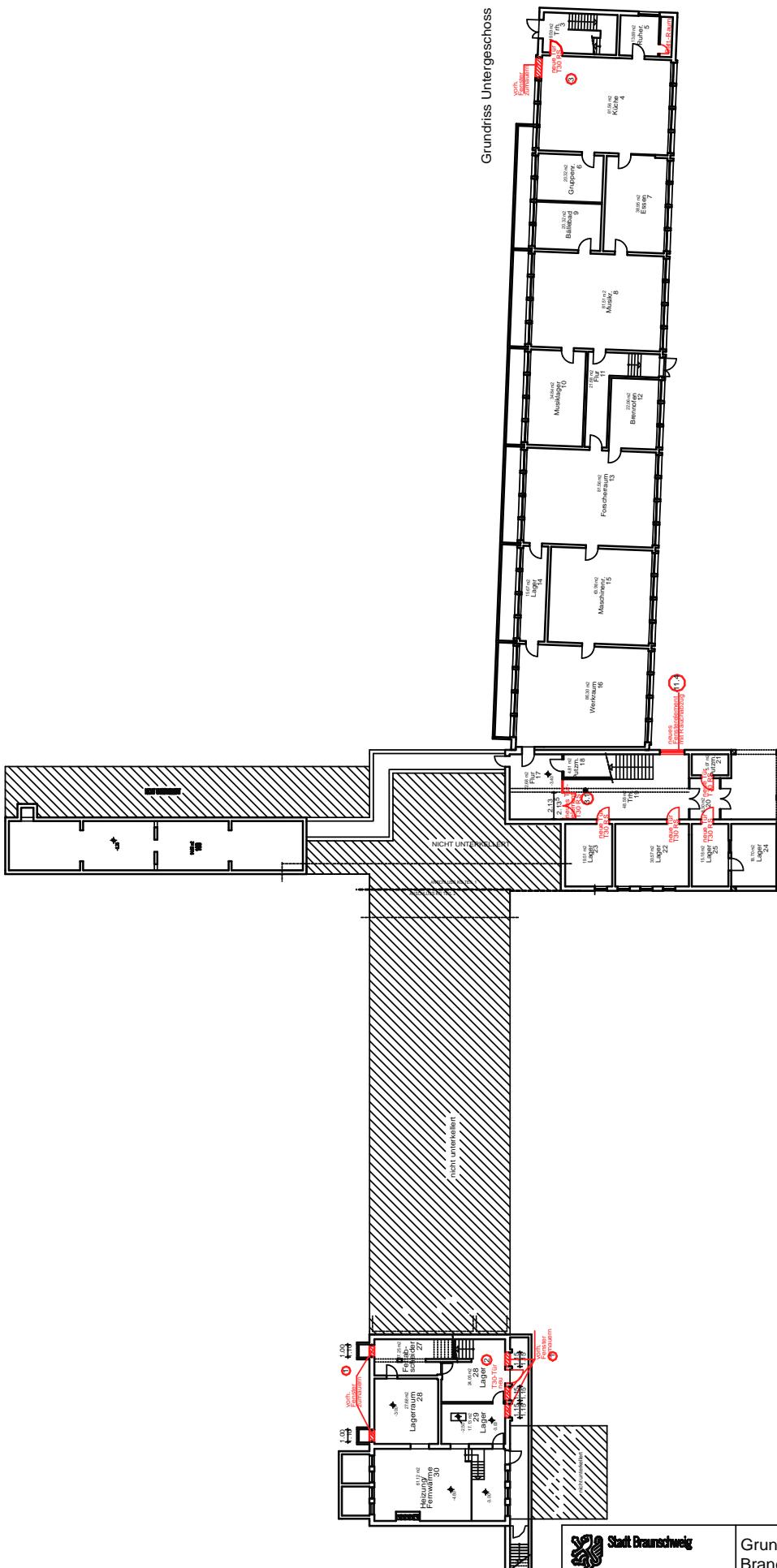
Objektbezeichnung:

Grundschule Lindenbergsiedlung, Bunsenstraße 22, 38126 Braunschweig,
 ganzheitliche Umsetzung der Brandschutzmaßnahmen auf Basis des vorliegenden
 Brandschutzkonzeptes - endgültige Brandschutzmaßnahmen ab 2017

Nummer der Kostengruppe	Bezeichnung der Kostengruppe	2. BA Teilbetrag €	Gesamtbetrag €
300	Bauwerk - Baukonstruktionen		
330	Außenwände		
331	Außenwände	2.000	
334	Außentüren und - Fenster	21.000	
340	Innenwände		
342	Innenwände	1.000	
344	Innentüren und -Fenster	49.500	
345	Innenwandbekleidungen (Putz- / Malerarbeiten)	15.500	
350	Decken		
360	Dächer (Dachfenster / RWA)	4.500	
390	Sonstige Maßnahmen für die Baukonstruktion		
391	Baustelleneinrichtung	9.500	
392	Gerüste	7.000	
394	Abbruchmaßnahmen	45.000	
Summe 300 Bauwerk - Baukonstruktionen			207.500
400	Bauwerk - Technische Anlagen		
410	Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen	10.000	
420	Wärmeversorgungsanlagen	5.000	
430	Lufttechnische Anlagen	-	
440	Starkstromanlagen	128.500	
450	Alarmierung u. BMA	68.000	
450	Fernmelde- u. informationstechnische Anlagen		
490	Sonstige Maßnahmen	5.000	
Summe 400 Bauwerk - Technische Anlagen			216.500
500	Außenanlagen		
Summe 500 Außenanlagen			-
600	Ausstattung und Kunstwerke		
Summe 600 Ausstattung und Kunstwerke			-
700	Baunebenkosten		
710	Bauherrenleistungen	16.000	
730	SiGeKo	5.000	
730	Architektenleistung	21.000	
730	Statik	10.000	
730	Ingenieurleistung TGA-STA/FIA	50.000	
730	Ingenieurleistung TGA-HLS	5.000	
770	Reinigung	5.000	
770	Prüfgebühren	6.000	
Summe 700 Baunebenkosten			118.000
Zwischensumme bis KG 700			542.000
Unvorhergesehenes rd. 10 % der KG 200- 700			54.200
Gesamtkosten			596.200

Stadt Braunschweig
 FB Hochbau und Gebäudemanagement
 65.1BS Wo/ 65.11 La

I. A.
 gez.
 Eckermann

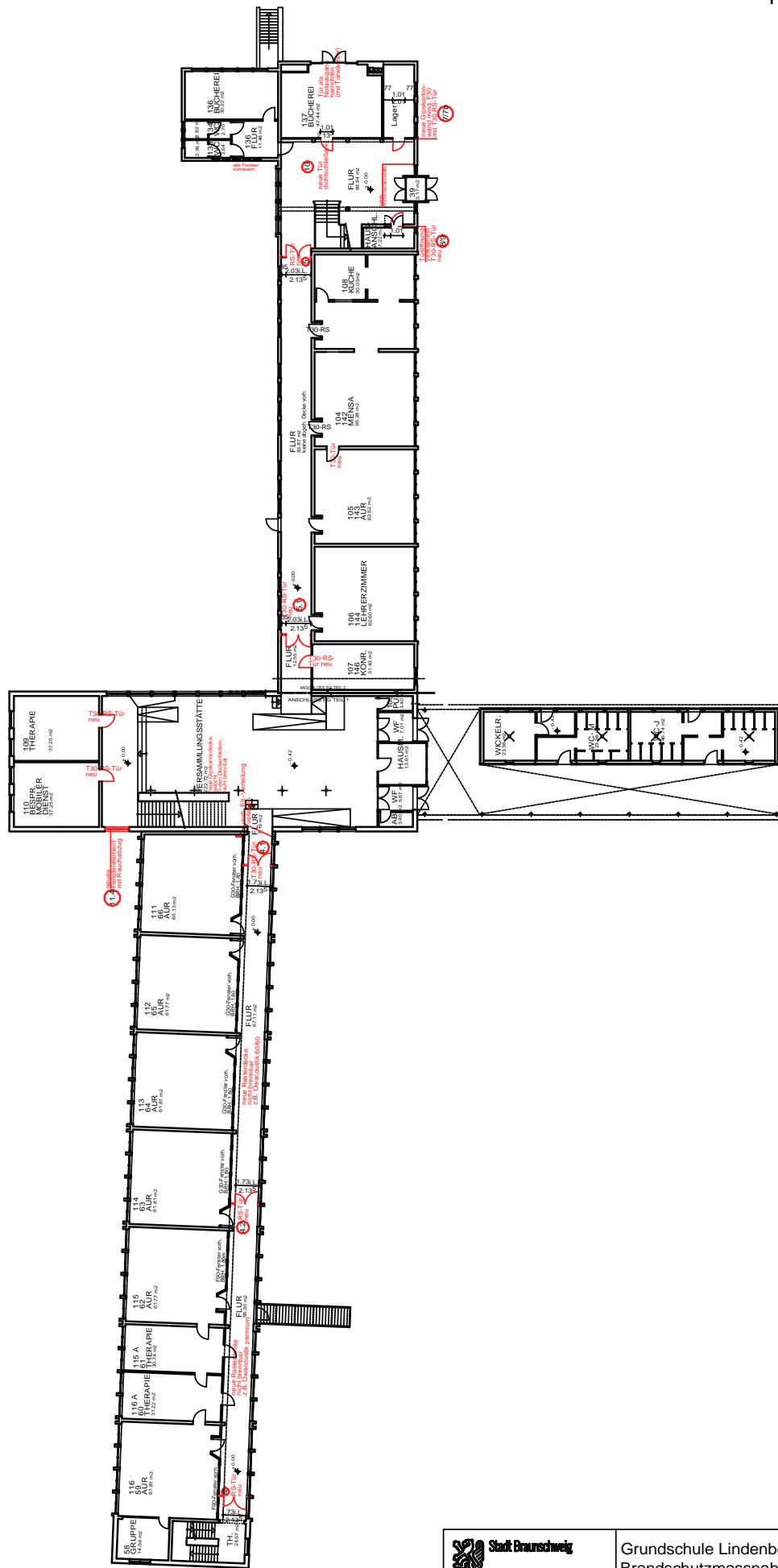


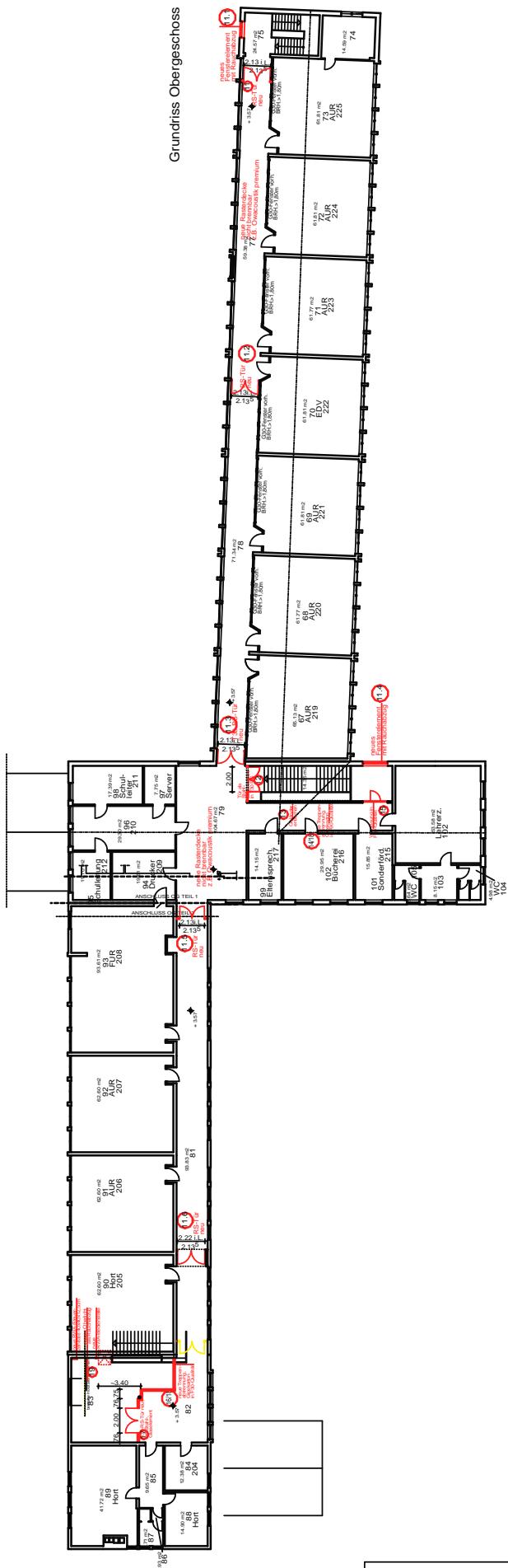
Grundschule Lindenbergsiedlung
Brandschutzmassnahmen im
Kellergeschoß

Bunsenstraße 22, 38126 Braunschweig

Fachbereich Hochbau
und Gebäudemanagement
Ägidienmarkt 6
38100 Braunschweig

Bearbeitung	Tos.	Gesehen	
Liegenschaft	00118	Maßstab	1 : 250
Datet	lindenbergsiedlung.pro	Datum	24.11.2016/18.04.2016
Plan - Folie		b_plan\kg_brandsch	250





Grundschule Lindenbergsiedlung Brandschutzmassnahmen im Obergeschoss

Bunsenstraße 22, 38126 Braunschweig

Fachbereich Hochbau und Gebäudemanagement Ägidienmarkt 6 38100 Braunschweig	Bearbeitung Liegenschaft Datei Plan - Folie	Tos. 00118 lindenbergsiedlung.pro	Gesehen Maßstab Datum b_planolog_brandsch_250	1 : 500 24.11.2016/18.04.2016
--	--	---	--	----------------------------------

Betreff:

**Stadt Braunschweig, Betrieb gewerblicher Art
- Verpachtung Stadion -
Eintracht-Stadion, Hamburger Straße in Braunschweig
Erweiterung der Sicherheitsbeleuchtung für die Osttribüne
und für die Südkurve
Objekt- und Kostenfeststellungsbeschluss**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 65 Fachbereich Hochbau und Gebäudemanagement	<i>Datum:</i> 31.05.2017
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Bauausschuss (Entscheidung)	06.06.2017	Ö

Beschluss:

„Dem o. a. Investitionsvorhaben wird gemäß den Plänen vom 02.05.2017 zugestimmt.

Die Gesamtkosten werden auf Grundlage der Kostenberechnung vom 02.05.2017 auf insgesamt 544.000 € einschließlich der Eigenleistung des Fachbereichs Hochbau und Gebäudemanagement und eines Zuschlags für Unvorhergesehenes festgestellt.“

Sachverhalt:**1. Beschlusskompetenz**

Die Beschlusskompetenz des Bauausschusses ergibt sich aus § 6 Nr. 2 lit. a der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Satz 1 NKomVG.

2. Begründung und Beschreibung des Investitionsvorhabens

Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um die Errichtung der Sicherheitsbeleuchtungsanlagen für die Osttribüne und für die Südkurve als Erweiterung der bestehenden Sicherheitsbeleuchtungsanlage der Westtribüne und der Nordkurve.

Die Notwendigkeit der Maßnahme resultiert aus der Forderung der Versammlungsstättenverordnung nach einer Sicherheitsbeleuchtung, die über eine Sicherheitsstromversorgungsanlage versorgt wird.

Die Sicherheitsbeleuchtungsanlagen in der Nordkurve und in der Westtribüne wurden bereits im Rahmen vorangegangener Baumaßnahmen erneuert.

3. Angaben zum Raumprogramm

Das Raumprogramm bleibt unverändert.

4. Erläuterungen zur Planung

Es ist vorgesehen, die genannten Anlagen in der spielfreien Zeit (Sommer) 2017 zu erweitern, um zum einen eine zügige Umsetzung der Maßnahme zu erreichen und zum anderen die Störungen auf den Spielbetrieb so gering wie möglich zu halten.

Wesentliche Komponenten der Sicherheitsbeleuchtungsanlage sind Lade- und Schaltgeräte,

Batteriesysteme, Steuerungen, Leitungen und Kabel, Trassen.

Zugleich erfolgt die Einbindung der neuen Anlagen in die bestehenden Anlagen der Westtribüne und der Nordkurve, um eine gemeinsame Überwachung und Auslösung zu gewährleisten.

5. Techniken für regenerative Energien

Techniken für regenerative Energien sind nicht vorgesehen, da es sich um sicherheits-technischen Anlagen handelt.

6. Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen

Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen sind nicht vorgesehen, da es sich um eine Maßnahme handelt, bei der ausschließlich sicherheitstechnische Anlagen installiert werden.

7. Kosten

Die Gesamtkosten der Baumaßnahme belaufen sich gemäß Kostenberechnung vom 02.05.2017 auf 544.000 € brutto.

Einzelheiten sind den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen.

8. Finanzierung

Die Finanzierung stellt sich wie folgt dar:

Im Haushaltsplan 2017 sind bei dem Projekt 4S.210081 Städt. Stadion, Brandschutzmaßnahmen kassenwirksame Haushaltsmittel i. H. v. 189.000 € netto veranschlagt. Weiterhin ist dort ein Haushaltsrest aus 2016 i. H. v. 141.000 € netto verfügbar. Die fehlenden Mittel i. H. v. 127.200 € netto müssen überplanmäßig bereitgestellt werden. Hierzu wird die Verwaltung eine Vorlage zur Ratssitzung am 20.06.2017 erarbeiten. Die sachliche Unabweisbarkeit ergibt sich aus den unter Nr. 2 erwähnten Vorgaben der Versammlungsstättenverordnung; die zeitliche Unabweisbarkeit ist darin begründet, dass die Sicherheitsbeleuchtungsanlage in einem Zug in der spielfreien Zeit installiert werden muss.

9. Bauzeit

Die Maßnahmen sollen im Sommer 2017 durchgeführt werden.

Leuer

Anlage/n:

Kostenberechnung / Zusammenstellung der Kosten

Kostenberechnung nach DIN 276, Ausgabe Dezember 2008	
Objektbezeichnung:	Eintracht-Stadion Hamburger Straße in Braunschweig Erneuerung der Sicherheitsbeleuchtung (Südkurve, Osttribüne)

ZUSAMMENSTELLUNG DER KOSTEN

Kostengruppe	Gesamtbetrag €
100 Grundstück	-
200 Herrichten und Erschließen	-
300 Bauwerk - Baukonstruktionen	
400 Bauwerk - Technische Anlagen	389.000
500 Außenanlagen	-
600 Ausstattung und Kunstwerke	-
700 Baunebenkosten einschl. Eigenleistung d. FB 65	129.000
Unvorhergesehenes auf KGR 200 - 700	26.000
Gesamtkosten ohne Baupreissteigerung	544.000
Einrichtungskostenanteil	Projekt
Baukostenanteil	Projekt 4S.210081
	544.000

ERMITTLUNG DER BAUPREISSTEIGERUNG

Preisseige- rungsrate	bisherige Kosten €	2016 €	2017 €	2018 €	2019 €	€
Gesamtkosten ohne Baupreissteigerung:						
2014 vorauss. Index %						
2015 vorauss. Index %						
2016 vorauss. Index %						
2017 vorauss. Index %						
Gesamtkosten mit Baupreissteigerung:						

Aufgestellt am 02.05.2017

Stadt Braunschweig
Fachbereich Hochbau und Gebäudemanagement
Abteilung Planung und Bauausführung TGA

I. A.

Gez.

Eckermann

Kostenberechnung nach DIN 276, Ausgabe Dezember 2008

Objektbezeichnung: Eintracht-Stadion, Hamburger Straße in Braunschweig
 Erneuerung der Sicherheitsbeleuchtung (Südkurve, Osttribüne)

Nummer der Kostengruppe	Bezeichnung der Kostengruppe	Teilbetrag €	Gesamtbetrag €
300	Bauwerk - Baukonstruktionen 330 Außenwände 340 Innenwände 350 Decken + Treppen 390 Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktion		
	Summe 300 Bauwerk - Baukonstruktionen		
400	Bauwerk - Technische Anlagen 2017 410 Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen 420 Wärmeversorgungsanlagen 442 Eigenstromversorgungsanlagen	389.000	389.000
	Summe 400 Bauwerk - Technische Anlagen		
700	Baunebenkosten 710 Bauherrenaufgaben Eigenleistung FB 65 730 Architekten- u. Ingenieurleistungen 740 Gutachten + Beratung 770 Baunebenkosten	24.000 97.000 7.000 1.000	129.000
	Summe 700 Baunebenkosten		
	Zwischensumme		518.000
	Unvorhergesehenes auf KG 300 - 700		26.000
	Gesamtsumme		544.000 =====

Aufgestellt: Braunschweig, den 02.05.2017

Stadt Braunschweig
 FB Hochbau und Gebäudemanagement
 Abteilung Planung und Bauausführung TGA
 65.32

I. A.

Gez.
 Eckermann

*Absender:***Fraktion BIBS im Rat der Stadt****17-04586**
Antrag (öffentlich)*Betreff:***Regiekosten-Aufschläge auf die Entwässeungsgebühren***Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

11.05.2017

Beratungsfolge:

	<i>Status</i>
Bauausschuss (Vorberatung)	06.06.2017 Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	13.06.2017 N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	20.06.2017 Ö

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt:

"Von pauschalen Aufschlägen auf die Investitionskosten wird zukünftig abgesehen.
 Eigenleistungen des vertraglichen Dienstleisters werden nur noch anerkannt, wenn sie
 1. im Einzelnen nachgewiesen werden, und
 2. als 'aktivierbar' dem Gebührenhaushalt - und damit zu Lasten des Gebührenzahlers -
 zweifelsfrei zuzuordnen sind."

Sachverhalt:

Ende 2005 wurde die Stadtentwässerung privatisiert. Die zwischen der Stadt und Veolia geschlossenen Verträge regeln im Einzelnen, welche Leistungen und Gegenleistungen zu erbringen sind und in welchem Umfang dies von den Gebührenzahlern zu bezahlen ist.
 Von "Regiekosten", noch gar von "Pauschalen" steht in den Verträgen nichts.
 Vertraglich vereinbart wurde lediglich: "Zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten zählen insbesondere auch aktivierbare Eigenleistungen." (Anlage 22.1 "Entgelte" im Abwasserentsorgungsvertrag Stadtentwässerung StEB-Veolia/Stadt.)

Üblicherweise sollten Eigenleistungen im einzelnen detailliert benannt und nachgewiesen werden und nicht einfach als Pauschale aufgeschlagen werden. Auch sollte Klarheit geschaffen werden, welche Eigenleistungen aktivierbar sind und welche nicht.
 Zuletzt wurden zu den Abwassergebühren pauschale Zuschlüsse bei den Kosten der Neuinvestitionen erhoben, die für das Jahr 2016 auf 43,5 % der Investitionssumme gesteigert wurden.

Anlagen: keine

Betreff:**Regiekosten-Aufschläge auf die Entwässerungsgebühren****Organisationseinheit:**Dezernat III
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr**Datum:**

06.06.2017

Beratungsfolge

Bauausschuss (zur Kenntnis)	Sitzungstermin	Status
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	13.06.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	20.06.2017	Ö

Sachverhalt:

Die Fraktion BIBS hat mit Datum vom 11.05.2017 beantragt, dass der Rat der Stadt Braunschweig folgenden Beschluss fassen möge:

„Von pauschalen Aufschlägen auf die Investitionskosten wird zukünftig abgesehen. Eigenleistungen des vertraglichen Dienstleisters werden nur noch anerkannt, wenn sie

1. *im Einzelnen nachgewiesen werden, und*
2. *als ‘aktivierbar’ dem Gebührenhaushalt - und damit zu Lasten des Gebührenzahlers - zweifelsfrei zuzuordnen sind.“*

Die Punkte beziehen sich auf die Vorgehensweise der Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SE|BS) zur Berechnung der Eigenleistung.

Zu dem Beschlussvorschlag und der dazugehörigen Sachverhaltsbeschreibung teilt die Verwaltung Folgendes mit:

Hintergrund:

Der SE|BS werden gemäß Abwasserentsorgungsvertrag (AEV) die im Zuge der Vertragserfüllung anfallenden Personalkosten für den Betrieb und die Unterhaltung des Kanalnetzes über Betriebsentgelte abgegolten. Für Personal- und Gemeinkosten, die im Zusammenhang mit der Planung und dem Bau von Investitionsgütern am Kanalnetz entstehen, gibt es hingegen kein Entgelt. Diese sogenannten Regiekosten oder auch Eigenleistungen werden über die einzelnen Bauprojekte im Zuge der jährlichen Forfaitierung abgerechnet. Die Begrifflichkeiten „Regiekosten“ und „Eigenleistungen“ werden hier synonym verwendet.

Regelung im AEV:

In der im Antrag der BIBS-Fraktion zitierten Anlage 22.1 „Entgelte“ heißt es unter Pkt. 5.1 (Entgeltbestandteile) u. a.:

„Die Anschaffungs- und Herstellungskosten der Investitionen gemäß Investitionskonzept sind auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) zu ermitteln. Zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten zählen insbesondere auch aktivierbare Eigenleistungen des Auftragnehmers sowie Bauzeitzinsen für die Vorfinanzierung der Investitionen bis zum Aktivierungsstichtag/Finanzierungsstichtag 20xx gemäß Ziffer 5.3.“

Aus dem Vertragsauszug ist zu entnehmen, dass die Ermittlung der Eigenleistung durch die SE|BS konkret auf das HGB auszurichten ist.

Eigenleistungskosten:

1995 wurde vom OVG Münster entschieden, dass Eigenleistungen, auch aktivierbare Leistungen genannt, ein zusätzlicher Bestandteil der Herstellkosten von Baumaßnahmen sind und damit im Anlagevermögen erfasst und gebührenfähig abgeschrieben werden können. Die Stadtentwässerung hat bereits vor der Privatisierung 2006 von der Möglichkeit der Erfassung der Eigenleistungskosten im Anlagevermögen Gebrauch gemacht und die Eigenleistung pauschal auf die Baukosten der Anlagegüter im Jahr umgelegt.

Zu den Eigenleistungen gehören gemäß HGB die Personal- und Gemeinkosten, die mit Investitionsprojekten in Verbindung stehen. Dazu zählen sowohl die Kosten für das direkte Personal, welches die einzelnen Projekte betreut, als auch die anteilig zu berechnenden „sonstigen Personalkosten“ der Anlagenbuchhaltung und der allgemeinen Verwaltung. Weiterhin werden Gemeinkosten wie u. a. die anteilige Miete und Stromkosten der Räumlichkeiten hinzugerechnet. Durch die Addition der Eigenleistungskosten auf die Herstellungskosten von Baumaßnahmen gehen diese mit in die Anlagenbuchhaltung ein, sie werden „aktiviert“. Durch die Erfassung der Kosten in der Anlagenbuchhaltung werden diese gebührenfähig abgeschrieben.

Durch den AEV und das HGB ist damit klar vorgegeben, welche Eigenleistungen aktivierbar sind.

Aktuelles Vorgehen:

Zur Eigenleistungsberechnung werden von der SE|BS die tatsächlich anfallenden Personal- und Gemeinkosten für die Eigenleistung jährlich gemäß HGB neu berechnet. Die Summe dieser jährlich ermittelten Eigenleistungen wird anschließend auf die im Jahr gebuchten Rechnungen (kassenwirksam) zu Baumaßnahmen verteilt. Diese pauschale Verteilung der Eigenleistungen auf die kassenwirksamen Baumaßnahmen resultiert aus der vertraglich vorgesehenen Finanzierungsstruktur, nach der die angesetzten Eigenleistungskosten im Zuge der Forfaitierung nur einmal jährlich ausgezahlt werden können.

Die detailgenaue und personengerechte Aufstellung der Kosten wird von der SE|BS vorgelegt. Die Richtigkeit der Ermittlung der Eigenleistung wird im Zuge der jährlichen Forfaitierung und des Jahresabschlusses der SE|BS jeweils durch unabhängige Wirtschaftsprüfer geprüft und bestätigt. Dadurch ist auch die Zuordnung zum Gebührenhaushalt zweifelsfrei gegeben. Zusätzlich prüft die Verwaltung stichprobenhaft die Ermittlung der Eigenleistungen und die zum Ansatz kommenden Bezugsgrößen.

Die Summe der Regiekosten der SE|BS ist über die Jahre relativ konstant geblieben. Die durch die SE|BS angesetzten Personalkosten liegen im Rahmen der allgemeinen Personalkostenentwicklung, die Gemeinkosten liegen sogar noch unter denen vor der Privatisierung.

Dennoch war in den vergangenen Jahren der Eigenleistungsprozentsatz mit über 30 % bzw. über 40 % relativ hoch. Der Grund hierfür sind die Bezugsgrößen, auf denen die Eigenleistungen umgelegt werden müssen. Die kostenwirksamen und damit umlagefähigen Bauprojekte schwanken von Jahr zu Jahr, so dass hierdurch der jährliche Prozentsatz, mit dem die Eigenleistungen auf die Bauprojekte umgelegt wird, ebenso variiert.

Die Verwaltung hat die o. g. hohen Prozentsätze der Eigenleistung im vergangenen Jahr zum Anlass genommen, die SE|BS aufzufordern, dieser Entwicklung entgegenzusteuern. Die SE|BS hat aktuell die Prognose für die Regiekosten für 2017 erstellt. Die Regiekosten werden demnach im Jahr 2017 unter 20 % liegen.

Fazit

Die Ermittlung der Eigenleistungen erfolgt durch die SE|BS, wie im AEV gefordert, gemäß HGB. Damit ist eindeutig beschrieben, welche Eigenleistungen aktivierbar sind. Durch die Aktivierbarkeit der Kosten in der Anlagenbuchhaltung sind diese vollständig gebührenfähig. Pauschale Zuschläge zu den Abwassergebühren werden nicht erhoben. Die Richtigkeit der Ermittlung und Zuordnung der Eigenleistung wird jeweils durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft und bestätigt.

Leuer

Anlage/n:

keine

Absender:

**Faktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im
Rat der Stadt
Mühlnickel, Rainer**

17-04690

Antrag (öffentlich)

*Betreff:***Urbanes Grün***Empfänger:*

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

23.05.2017

Beratungsfolge:

	<i>Status</i>
Grünflächenausschuss (Vorberatung)	06.06.2017
Bauausschuss (Vorberatung)	06.06.2017
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	13.06.2017
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	20.06.2017
	Ö
	Ö
	N
	Ö

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird gebeten, zu prüfen und den zuständigen Ratsgremien zu berichten, durch welche Maßnahmen das urbane Grün in Braunschweig vermehrt werden kann.
2. In dem Zusammenhang ist auch zu prüfen, inwieweit Fördermittel von Land und Bund hierfür genutzt werden können.
3. Die Verwaltung wird gebeten, die städtischen Gebäude sukzessive daraufhin zu prüfen, inwieweit sich deren Fassaden und Flachdächer für eine Begrünung eignen und dem Rat Vorschläge für entsprechende Maßnahmen vorzulegen.

Begründung:

Pflanzen an Gebäuden sind gut geeignet zur Bindung von Staubpartikeln und zur Milderung von Temperaturschwankungen. Sie erzeugen überwiegend relativ geringen Pflegeaufwand und sehen schön aus. In einigen Städten wird deshalb mit dem Ziel der Verbesserung der Luftqualität und des Stadtklimas sowie der Schaffung zusätzlicher Lebensräume für Insekten und Vögel die Begrünung von Gebäuden konsequent betrieben (besondere Beispiele hierfür s. Anlagen). Auch in Braunschweig gibt es stellenweise bereits begrünte Dächer (z.B. Schlossarkaden) und Fassaden, jedoch wäre eine Ausweitung solcher Begrünung an privaten und öffentlichen Gebäuden im Hinblick auf die oben genannten Ziele sehr wünschenswert. Ein Vorschlag der Verwaltung für die Bepflanzung der Dächer des Rathausneubaus wurde vor einigen Jahren leider nicht verwirklicht. Neben der Möglichkeit, eigene städtische Gebäude zu nutzen wäre eine finanzielle Förderung privater Begrünungsmaßnahmen wie in zahlreichen anderen Städten über ein Programm zur Fassaden- und Dachbegrünung ebenso zu prüfen wie weitergehende Festlegungen in örtlichen Bauvorschriften.

Anlagen: 3 Bilder







*Absender:***Faktion BIBS im Rat der Stadt****17-04707****Anfrage (öffentlich)***Betreff:***Straßenausbaubeiträge in Braunschweig***Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

24.05.2017

Beratungsfolge:

Bauausschuss (zur Beantwortung)

Status

06.06.2017

Ö

Am 01.03.2017 hat der Landtag in Hannover eine Novelle des niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes beschlossen. Die Kommunen in Niedersachsen haben zukünftig die Möglichkeit, für den Ausbau bzw. die grundlegende Erneuerung von Verkehrsanlagen wiederkehrende Beiträge von den Grundstückseigentümern zu erheben. Auch sollen künftig nicht nur direkte Anwohner für den Ausbau der Straße zahlen müssen, sondern alle Eigentümer im betroffenen Gebiet.

In Braunschweig wird die Kostenbeteiligung derzeit durch die Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Braunschweig geregelt, die bislang nur einen beitragsfähigen Aufwand der direkten Anlieger jeweils für eine einzelne Ausbaumaßnahme vorsieht.

Die Handhabung in anderen niedersächsischen Kommunen sieht unterschiedlich aus: Nach einer Umfrage des „ndr“ erhebt jede dritte Stadt in Niedersachsen gar keine Straßenausbaubeiträge. Vor diesem Hintergrund stellen wir folgende Fragen:

1. Wie beurteilt die Verwaltung diese Gesetzesänderung im Hinblick auf die derzeit für Braunschweig geltende Satzung: Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, auch für Braunschweig wiederkehrende Beiträge von den Grundstückseigentümern zu erheben?
2. Wie beurteilt die Verwaltung die Möglichkeit, ganz auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen zu verzichten, d.h. welche Mehrkosten kämen in diesem Fall auf die Stadt zu?
3. Wie beurteilt die Verwaltung die Möglichkeit, die Bürgerinnen über die Erhöhung der Grundsteuer zu beteiligen und um wieviel müsste die Grundsteuer in diesem Fall angehoben werden?

Anlagen: keine

Absender:
Die Fraktion P2 im Rat der Stadt

17-04635
 Anfrage (öffentlich)

Betreff:

83 Unfallhäufungsstellen in Braunschweig

Empfänger:

Stadt Braunschweig
 Der Oberbürgermeister

Datum:

17.05.2017

Beratungsfolge:

Bauausschuss (zur Beantwortung)

Status

06.06.2017

Ö

Sachverhalt:

In der Ratssitzung vom 2017-03-28 sind Unfallstellen mit Häufung benannt worden:

<https://ratsinfo.braunschweig.de/bi/vo020.asp?VOLFDNR=1005126>

"Im Braunschweiger Stadtgebiet bestehen nach Mitteilung der Polizeiinspektion Braunschweig aktuell an 83 verschiedenen Örtlichkeiten sog. Unfallhäufungsstellen; das sind Bereiche im Straßennetz mit geringer räumlicher Ausdehnung, an denen ein definierter Grenzwert erreicht oder überschritten wird. Grundlage für die Klassifizierung eines Ortes als Unfallhäufungsstelle bildet der Inhalt des Merkblattes zur Örtlichen Unfalluntersuchung in Unfallkommissionen."

Dazu haben wir folgende Fragen:

- Besteht die Möglichkeit diese Unfallhäufungsstellen - jeweils unter Angabe der Menge und Art der Unfälle sowie mit Angabe, ob mit oder ohne Personenschäden - in einer Karte digital darzustellen?
- Oder existiert so eine digitale Karte bereits und wenn ja, wo ist sie einzusehen?
- Wenn 1 und 2 nein: Kann den Fraktionen eine textliche Auflistung aller Unfallhäufungsstellen der letzten 5 Jahre zur Verfügung gestellt werden?

Anlagen:

keine